



Die verschiedenen Sozialversicherungen decken teilweise die gleichen Risiken oder streiten sich um Zuständigkeiten. Damit die Versicherten weder zu viel Leistungen erhalten noch zwischen Stuhl und Bank fallen, sind im ATSG die Regeln für die Koordination angelegt worden.

Das ATSG kann als Navigationssystem für die Leistungskoordination innerhalb der Sozialversicherungen angesehen werden. Dabei bestimmt das ATSG den zuständigen Sozialversicherer (wer bezahlt?). Die Antwort auf das Wieviel, d.h. der Leistungsumfang, ergibt sich aufgrund des betreffenden Sozialversicherungsgesetzes.

Koordinationsregeln im ATSG:

Art. 63 ATSG – Art. 75 ATSG

Beiträge

Auf der Beitragsseite finden sich Regelungen wie eine Begrenzung des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens. Als Paradebeispiel wird der Koordinationsabzug im BVG angeführt, der dem Umstand Rechnung tragen soll, dass die Grundsicherung bereits durch die AHV/IV gewährleistet ist. Der Koordinationsabzug beträgt derzeit 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 25 095 Franken.

Leistungen

In der Leistungskoordination gibt es drei unterschiedliche Betrachtungsweisen.

Die **intra-systemische Koordination** greift innerhalb der einzelnen Sozialversicherung (z.B. im Zusammentreffen der Altersmit der Hinterlassenenleistung oder – weil das ATSG AHV und IV als eine Versicherung ansieht – der Invaliden- mit der Hinterlassenen- oder Altersleistung). Auch die Kürzung wegen Überentschädigung, wenn

die betroffene Person zu viele Kinder-/Waisenrenten auslöst, ist hier aufzuführen.

Die **inter-systemische Koordination** greift innerhalb der Sozialversicherungen, wofür die Zuständigkeiten im ATSG geregelt worden sind (z.B. Leistungen der IV mit solchen der Unfallversicherung).

Die **extra-systemische Koordination** kommt dann zum Tragen, wenn Sozialversicherungsleistungen auf andere Schadenausgleichssysteme (Haftpflichtrecht, Privatversicherungsrecht usw.) treffen. Im Gegensatz zur Koordination innerhalb der Sozialversicherungen gilt das Überentschädigungsverbot von Art. 69 Abs. 1 ATSG nicht für Leistungen aus der Haftpflicht oder aus Privatversicherungen (sogenannte Summenversicherungen).

Für Personenschäden ist das Haftpflichtrecht neben dem Sozialversicherungsrecht eines der wichtigsten Schadenausgleichssysteme. Beinahe jeder Sozialversicherungsfall bildet in diesem Zusammenhang auch einen Haftpflichtfall. Es kommt zum Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Regress, Art. 72 Abs. 1 ATSG).

Nur kongruente Leistungen werden koordiniert

Egal in welcher systemischen Koordination: Koordiniert werden können nur Leistungen, die sachlich, zeitlich, personell und

ereignisbezogen zusammengehören. Das heisst, dass nur Leistungen koordiniert werden, die derselben Person für denselben Zeitraum wegen desselben schädigenden Ereignisses zustehen.

Überentschädigung verhindern

Ein Hauptziel der Koordination ist zu verhindern, dass die versicherte Person infolge der Sozialversicherungsleistungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung hat, als sie ohne den Gesundheitsschaden gehabt hätte. Um eine Überentschädigung zu verhindern (Überentschädigungsabschöpfung), werden verschiedene Methoden angewandt.

- **Priorität/Exklusivität:** Nur einer zahlt; das gilt hauptsächlich für Heilungskosten, Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel.
- **Kumulation:** Beide (alle) Leistungspflichtigen Sozialversicherer zahlen ohne Einschränkung; z.B. AHV-Altersrente und Altersrente der Pensionskasse.
- **Komplementarität/Subsidiarität:** Die Grundversicherung (AHV/IV) bezahlt, was sie zu zahlen hat, und der andere (die anderen) Sozialversicherer ergänzt bis zu einem bestimmten Umfang; z.B. der Unfallversicherer die Hinterlassenenleistungen der AHV auf 90% des letztversicherten Verdiensts.

Reihenfolge der Leistungspflicht und -kürzung gemäss ATSG

Reihenfolge Leistungspflicht		(Privatversicherung)	Reihenfolge Kürzung	
↑	3.	BVG	1.	↓
	2.	UVG (MVG)	2.	
	1.	AHV / IV	3.	

Wer ist zuständig?

Abgesehen von den Renten ist gleichzeitig nur ein Sozialversicherer leistungspflichtig. Dieser übernimmt im Rahmen seiner gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Leistungen. Die Feststellung des zuständigen Sozialversicherers lässt sich nach der Ausschlussmethode leicht ermitteln, indem die Zuständigkeit vom Speziellen zum Allgemeinen geprüft wird. Am speziellsten ist die Militärversicherung. Erst am Schluss (Allgemeinstes) steht die Krankenversicherung.

Kumulation und Kürzung von Renten

Nur Renten oder die Abfindung einer Rente können – unter Vorbehalt der Überentschädigung – gleichzeitig von verschiedenen Sozialversicherungen geschuldet werden. Dabei setzt Art. 66 Abs. 2 ATSG die Reihenfolge sowohl für die Leistungspflicht als auch für die Überentschädigungsabschöpfung verbindlich fest (siehe Grafik).

Vier Beispiele

- Während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung (MSE) wechselt der Anspruch auf Kinderzulagen zum Vater. Treffen Arbeitslosigkeit und Mutterschaft aufeinander, löst die MSE die Taggelder der ALV ab. Nimmt die Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit auf, endet der Anspruch MSE.
- Auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall geht der Anspruch auf Kinderzulagen auf den anderen Elternteil über.
- Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) gehen den Taggeldern der ALV vor. Sind die Arbeitslosengelder höher als die EO, richtet die ALV die Differenz aus.
- Invalidenrenten verschiedener Sozialversicherungsträger dürfen nicht zu einer Überentschädigung führen (Grenze 90% des versicherten Verdienstes). Die Rente der IV wird immer voll ausgerichtet, jene von UVG oder BVG können gekürzt werden.

Informationsquellen

Online:

- ① Sosipedia-Rechercheportal (kostenpflichtig): [sosipedia.swiss](https://www.sosipedia.swiss)
- ① Systematische Rechtssammlung des Bundes: bit.ly/3SRyG5L

Fachbücher:

- ① **Recht und Koordination.** Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung für Sozialversicherungsfachleute. Hurst, Robert. Informationsstelle AHV/IV: shop.ahv-iv.ch. 2021. 192 Seiten. 38.00 CHF. ISBN 978-3-033-06 615-1
- ① **Leistungskoordination im Sozialversicherungsrecht.** Kieser, Ueli. DIKE-Verlag. 2007. 208 Seiten. 68.00 CHF. ISBN 978-3-03751-018-6
- ① **Sozialversicherungen in der Schweiz.** Häcki, Kurt. Informationsstelle AHV/IV: shop.ahv-iv.ch. 2021, 364 Seiten. 50.00 CHF. ISBN 978-3-033-06 883-4
- ① **Leitfaden schweizerische Sozialversicherung.** Bollier, Gertrud. hrm4you.ch. 17. Auflage, 2022, 1024 Seiten. 139.00 CHF.